

Inhaltsverzeichnis

Planung und Bau

Bundesstraße 12 Kempten (A 7) – AS Jengen/
Kaufbeuren (A 96); Planfeststellung für den
zweibahnigen Ausbau der B 12
Planungsabschnitt 6 Untergermaringen –
Buchloe; Bau-km 0+000 bis Bau-km 10+200
Bekanntmachung
der Regierung von Schwaben
vom 14. Juni 2022
Gz.: RvS-SG32-4354.1-2/34109

Schulen

Zweckverband Berufliches Schulzentrum
Kempten (Allgäu); Neuerlass der Verbands-
satzung
Bekanntmachung
der Regierung von Schwaben
vom 16. Mai 2022
Gz.: RvS-SG44-1444.2-2/3/46112

Bekanntmachungen der regionalen Planungsverbände

Regionaler Planungsverband
der Region Augsburg (9)
Bekanntmachung
der Sitzung des Planungsausschusses 118

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband Erholungsgebiete
Kempten und Oberallgäu
Satzung zur Änderung der Verbandssatzung
vom 5. Dezember 1973 in der Fassung vom
28. März 2019
12. Änderungssatzung
Vom 13. Mai 2022 118

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 119

Planung und Bau

**Bundesstraße 12 Kempten (A 7) –
AS Jengen/Kaufbeuren (A 96);
Planfeststellung für den zweibahnigen
Ausbau der B 12
Planungsabschnitt 6 Untergermaringen –
Buchloe; Bau-km 0+000 bis Bau-km 10+200**

**Bekanntmachung
der Regierung von Schwaben
vom 14. Juni 2022
Gz.: RvS-SG32-4354.1-2/34**

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Schwaben vom 1. Juni 2022, Gz.: RvS-SG32-4354.1-2/34, ist der Plan für das oben genannte Bauvorhaben gemäß § 17 Satz 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), Art. 74 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) festgestellt worden.

II.

Der Ausbau ist eine bestandsnahe Erweiterungsmaßnahme. Der Verlauf entspricht dem der bestehenden Bundesstraße. Er beginnt südlich von Jengen auf Höhe der Gemeinde Untergermaringen bei Bau-km 0+000 (B 12_640_2,500) und endet mit der Anbindung der B 12 an die A 96 am Bauende bei Bau-km 10+200 (B 12_660_2,307). Dort schließt die Maßnahme mit einem Übergangsbereich an die Anschlussstelle Jengen/Kaufbeuren im Zuge der A 96 an den Bestand an. Der Ausbau erfolgt dabei unter Beibehaltung der bestehenden, in der Regel dreistreifigen Fahrbahn, die dann nach Anpassung als eine der beiden Richtungsfahrbahnen des neuen zweibahnigen Querschnitts genutzt werden kann. Der Ausbau erfolgt mit einem Regelquerschnitt RQ 28. Dieser besteht aus zwei Richtungsfahrbahnen (je 10,5 m) mit je zwei Fahrstreifen von 3,50 m Breite, je zwei 0,50 m breiten Randstreifen und je einem 2,50 m breiten Seitenstreifen (Standstrei-

fen). Der Mittelstreifen hat eine Breite von 4,00 m und die Bankette sind 1,50 m breit. Die Linienführung des Ausbaus folgt der Bestandstrasse, wodurch die Trassierungselemente denen der bestehenden Bundesstraße entsprechen. Sämtliche Straßen und Wege im Bereich der Baumaßnahme werden der neuen Situation angepasst.

Im Bereich von Lindenberg hat das Staatliche Bauamt Kempten zum Schutz der Wohnbebauung auf der Westseite der neuen B 12 einen 1,36 km langen Lärmschutzwall mit einer Höhe von 2,5 m und im Kernbereich von 3,0 m vorgesehen. Er beginnt im Süden bei Bau-km 8+440 und endet im Norden bei Bau-km 9+800.

Im Bereich von Jengen Süd ist die Errichtung eines 2,5 m hohen Lärmschutzwalls östlich der B 12 geplant. Er beginnt bei Bau-km 7+170 und verläuft bis Bau-km 7+800 entlang der B 12 und der Auffahrtsrampe. Die Gesamtlänge des Lärmschutzwalles ist somit 655 m. Im Bereich des Bauwerks 48-2 (Feldweg Weichter Weg) wird die Lücke im Lärmschutzwall mittels einer 2,0 m hohen Lärmschutzwand geschlossen. Diese wird zwischen Bau-km 7+351 und 7+393 auf einer Länge von 42 m errichtet. Entsprechend der Zusage des Staatlichen Bauamtes Kempten werden diese Lärmschutzzeineinrichtungen im Zuge der Ausführungsplanung 0,50 m höher ausgeführt als planfestgestellt. Zusätzlich wird im gesamten Planungsabschnitt ein lärmtechnisch optimierter Fahrbahnbelag (lärmtechnisch optimierter Asphalt SMA LA 8) eingebaut.

Das anfallende Oberflächenwasser der Straße läuft im gesamten sehr geländenahen Verlauf breitflächig über die Bankette und Böschungen ab bzw. wird im Mittelstreifen über Sammelleitungen gefasst. Zum Ausgleich des mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft sind entsprechende naturschutzfachliche und landschaftspflegerische Maßnahmen vorgesehen.

Für das Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind Grundstücke in den Gemarkungen Lindenberg und Buchloe (Stadt Buchloe), Jengen und Weinhausen (Gemeinde Jengen), Untergermaringen und Keterschwang (Gemeinde Germaringen), Dösingen (Gemeinde Westendorf), Kraftisried (Gemeinde Kraftisried), Egelhofen (Markt Pfaffenhausen) und Bertholdshofen (Stadt Markt-oberdorf) betroffen.

III.

Der verfügende Teil des Beschlusses (ohne Nebenbestimmungen) lautet:

„A. Tenor

I. Feststellung des Plans

1. Der Plan für den vierstreifigen Ausbau der B 12 zwischen Kempten (A 7) und der Anschlussstelle Jengen/Kaufbeuren (A 96), Planungsabschnitt 6, Untergermaringen bis Buchloe (A 96), Bau-km 0+000 bis Bau-km 10+200; Abschnitt 640, Station 2,500 bis Abschnitt 660, Station 2,307 wird

f e s t g e s t e l l t.

2. Die Planfeststellung schließt die für das Vorhaben erforderlichen anderen behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und Planfeststellungen, ein. Ausgenommen hiervon sind wasserrechtliche Gestattungen für Gewässerbenutzungen. Über diese wird unter A. IV. dieses Beschlusses gesondert entschieden.

II. Planunterlagen

Es folgt die Auflistung der Planunterlagen

Die durch die Tektur ungültigen bzw. geänderten Unterlagen sind in den Planunterlagen ebenfalls nachrichtlich enthalten und durch Roteintrag, Markierung oder Streichungen kenntlich gemacht.

Die im Verfahren vorgebrachten Einwendungen wurden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Änderung des Plans, Zusicherungen des Vorhabenträgers oder Nebenbestimmungen des Beschlusses entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

Im Planfeststellungsbeschluss wurde die Widmung, Umstufung und Einziehung öffentlicher Straßen verfügt.

Dem jeweiligen Baulastträger der in diesem Planfeststellungsbeschluss festgestellten Straßen wird gemäß § 15 WHG in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG die gehobene Erlaubnis erteilt, nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen und nachstehender Auflagen Straßen- und sonstiges Niederschlagswasser in den Untergrund einzuleiten sowie weitere Gewässerbenutzungen im planfestgestellten Umfang vorzunehmen.

Eine Gewässerbenutzung darf nur an den in den festgestellten Planunterlagen vorgesehenen Standorten stattfinden.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde mit zahlreichen Auflagen zum Immissionsschutz, Wasser- und Gewässerschutz, Natur- und Landschaftschutz, Denkmalschutz sowie zum Schutz sonstiger öffentlicher und privater Interessen versehen.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

Die Rechtsbehelfsbelehrung und Hinweise des Beschlusses lauten:

I. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung (Bekanntgabe) Klage bei dem

Bayer. Verwaltungsgerichtshof in München,
Ludwigstr. 23, 80539 München,

erhoben werden.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich in einer für den Schriftformersatz zugelassenen elektronischen Form zu erheben (siehe Hinweis). Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben (§ 17e Abs. 5 FStrG).

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigter vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigter zugelassen sind dort auch berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss für diese Bundesstraße, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses bei dem oben genannten Verwaltungsgerichtshof gestellt und begründet werden (§ 17e Abs. 2 FStrG).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Ab dem 1. Januar 2022 sind Rechtsanwälte, Behörden und vertretungsberechtigte Personen nach § 55 d VwGO zur Nutzung der elektronischen Übermittlungswege verpflichtet. Details sind im Internetangebot des Bayer. Verwaltungsgerichtshofs (www.vgh.bayern.de) zu finden.

II. Hinweise zur öffentlichen Bekanntmachung

Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss wird – da mehr als 50 Zustellungen zu bewirken wären – grundsätzlich nicht einzeln zugestellt, sondern im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Regierung von Schwaben sowie in den örtlichen Tageszeitungen öffentlich bekanntgemacht. Eine Ausfertigung dieses Beschlusses wird mit den unter Ziffer A. II. des Beschlusstextes genannten Planunterlagen in der Stadt Marktoberdorf und der Gemeinde Germaringen sowie den Verwaltungsgemeinschaften Buchloe, Pfaffenhausen, Westendorf und Unterthingau zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht.

Darüber hinaus kann der Beschluss im Volltext spätestens ab Beginn der Auslegung auf der Homepage der Regierung von Schwaben unter www.regierung.schwaben.bayern.de abgerufen werden. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen als zugestellt. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss individuell zugestellt worden ist. Für diese ist das maßgebliche Ereignis für den Beginn der Rechtsmittelfrist die tatsächliche Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses.

Nach der öffentlichen Auslegung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Regierung von Schwaben angefordert werden.

IV.

1. Die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses wird, da mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen gewesen wären, gemäß Art. 74 Abs. 5 BayVwVfG durch diese öffentliche Bekannt-

machung ersetzt. Der verfügende Teil des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und des festgestellten Plans werden im Amtsblatt der Regierung von Schwaben sowie in den örtlichen Tageszeitungen öffentlich bekannt gemacht, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben auswirkt.

2. Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit vom 21. Juni 2022 bis einschließlich 4. Juli 2022 bei folgenden Verwaltungsgemeinschaften, Städten und Gemeinden zur Einsicht während der Dienststunden aus:

- Stadt Marktoberdorf, Richard-Wengenmeier-Platz 1, 87616 Marktoberdorf
- Gemeinde Germaringen, Westendorfer Straße 4 a, 87656 Germaringen
- Verwaltungsgemeinschaft Buchloe, Rathausplatz 1, 86807 Buchloe
- Verwaltungsgemeinschaft Westendorf, Ortsteil Dösingen, Kaltentaler Straße 1, 87679 Westendorf
- Verwaltungsgemeinschaft Unterthingau, Marktplatz 9, 87647 Unterthingau
- Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen, Hauptstraße 34, 87772 Pfaffenhausen

Zeit und Ort der Auslegung werden von der auslegenden Stelle jeweils ortsüblich bekannt gemacht. Der festgestellte Plan kann außerdem bei der Regierung von Schwaben, Sachgebiet 32, Obstmarkt 12, 86152 Augsburg eingesehen werden.

3. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen er-

hoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (Art. 74 Abs. 5 Satz 3 BayVwVfG). Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss individuell zugestellt worden ist.

4. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Regierung von Schwaben, Sachgebiet 32, Fronhof 10, 86152 Augsburg (Postanschrift: Regierung von Schwaben, 86145 Augsburg) angefordert werden.

5. Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen während des Auslegungszeitraums auf der Internetseite der Regierung von Schwaben unter www.regierung.schwaben.bayern.de eingesehen werden. Die Bereitstellung der Unterlagen im Internet erfolgt ohne Gewähr auf Vollständigkeit und Übereinstimmung mit den amtlichen Auslegungsunterlagen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich ist.

V.

Diese Bekanntmachung wird zusätzlich im Internet bereitgestellt und ist über folgenden Link erreichbar: www.regierung.schwaben.bayern.de

Augsburg, den 14. Juni 2022
Regierung von Schwaben

Dr. Georg Bruckmeir
Abteilungsleiter

RABl. Schw. 2022 S. 109

Schulen

Zweckverband Berufliches Schulzentrum Kempten (Allgäu); Neuerlass der Verbandssatzung

Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 16. Mai 2022 Gz.: RvS-SG44-1444.2-2/3/46

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Berufliches Schulzentrum Kempten (Allgäu) hat am 26.07.2021 den Neuerlass der Verbandssatzung beschlossen.

Die Regierung von Schwaben hat mit Schreiben vom 22. Februar 2022 die Neufassung der Verbandssatzung gemäß Art. 20 Abs. 1 Satz 1 und Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) genehmigt.

Die Änderung wird nachstehend gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Augsburg, den 16. Mai 2022
Regierung von Schwaben

Reif
Abteilungsleiterin

Neuerlass der Satzung
des Zweckverbandes Berufliches Schulzentrum
Kempten (Allgäu)

Die Stadt Kempten (Allgäu) und der Landkreis Oberallgäu haben sich zu dem „Zweckverband Berufliches Schulzentrum Kempten (Allgäu)“ zusammengeschlossen. Der am 26.07.2021 beschlossene Neuerlass der Verbandssatzung wurde mit Schreiben der Regierung von Schwaben vom 22.02.2022, Gz.: RvS-SG44-1444.2-2/3/34 gemäß Art. 20 Abs. 1 Satz 1 und Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) genehmigt.

Verbandssatzung
des Zweckverbandes Berufliches Schulzentrum
Kempten (Allgäu)

Vom 26. Juli 2021

Zur Schaffung und zum Betrieb eines beruflichen Schulzentrums schließen sich der Landkreis Oberallgäu und die Stadt Kempten (Allgäu) gemäß Art. 17 Abs. 1 KommZG zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren gemäß § 18 Abs. 1 KommZG folgende Satzung:

I.

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Name, Rechtsstellung und Sitz

¹Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Berufliches Schulzentrum Kempten (Allgäu)“. ²Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Kempten (Allgäu).

§ 2

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Stadt Kempten (Allgäu) und der Landkreis Oberallgäu.

§ 3

Räumlicher Wirkungskreis

Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 4

Aufgaben des Zweckverbandes

¹Der Zweckverband hat die Aufgabe, Schulanlagen samt Ausstattung im erforderlichen Umfang für ein Berufliches Schulzentrum in der Stadt Kempten (Allgäu) zu schaffen und zu betreiben. ²Dies betrifft die nachfolgenden Schulen Ziffern 1 mit 9. ³Außerdem übernimmt sie die Trägerschaft der unter der Ziffer 10 genannten Schule sowie für

Kurse zur beruflichen Fortbildung. ⁴In diesem Schulzentrum sollen folgende Schulen zusammengefasst werden:

1. Staatliche Berufsschule I Kempten (Allgäu)
2. Staatliche Berufsschule II Kempten (Allgäu)
3. Staatliche Berufsschule III Kempten (Allgäu)
4. Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Kempten (Allgäu)
5. Staatliche Berufsfachschule für Sozialpflege Kempten (Allgäu)
6. Staatliche Wirtschaftsschule Kempten (Allgäu)
7. Staatliche Berufsoberschule Kempten (Allgäu)
8. Staatliche Fachoberschule Kempten (Allgäu)
9. Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Mechatroniktechnik Kempten (Allgäu)
10. Fachschule für Techniker des Zweckverbandes Berufliches Schulzentrum Kempten (Allgäu) – Technikerschule Allgäu –

§ 5

Satzungen

Der Zweckverband hat das Recht, Satzungen zu erlassen.

II.

Verfassung und Verwaltung

§ 6

Verbandsorgane

(1) Die Organe des Zweckverbandes sind

1. Die Verbandsversammlung
2. Der Verbandsvorsitzende

(2) Die Verbandsversammlung bildet aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit drei Mitgliedern und bestimmt ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden.

§ 7

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht einschließlich des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters aus 14 Verbandsräten.

(2) ¹Verbandsräte sind der Oberbürgermeister der Stadt Kempten (Allgäu) und der Landrat des Landkreises Oberallgäu. ²Als weitere Verbandsräte benennt jedes Mitglied sechs Verbandsräte.

(3) ¹Vertreter des Oberbürgermeisters und des Landrates sind deren jeweiligen Stellvertreter, die nicht Verbandsräte sein können. ²Jeder weitere Verbandsrat hat einen Stellvertreter. ³Verbandsräte können sich untereinander nicht vertreten. ⁴Jeder Stellvertreter kann nur einen bestimmten Verbandsrat vertreten.

(4) Die weiteren Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von dem Beschlussorgan der Verbandsmitglieder dem Verbandsvorsitzenden schriftlich zu benennen.

(5) ¹Die Amtszeit der bestellten Verbandsräte und Stellvertreter dauert sechs Jahre. ²Abweichend hiervon endet sie bei Mitgliedern der Vertretungskörperschaft eines Verbandsmitglieds mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Vertretungskörperschaft. ³Die Verbandsräte und Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 8

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) ¹Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich oder mit dem Einverständnis der Verbandsräte elektronisch einberufen. ²Die Einladung muss Tagungszeit und Ort und die Beratungsgegenstände (Tagesordnung) angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. ³In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen. ⁴Im Falle einer elektronischen Einladung wird die Tagesordnung als nicht veränderbares Dokument durch E-Mail oder, soweit Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche Einzelner dies erfordern, durch De-Mail oder in verschlüsselter Form versandt.

(2) ¹Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn sie im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist. ²Für den Nachweis des Zugangs einer De-Mail genügt die Eingangsbestätigung nach § 5 Abs. 8 des De-Mail-Gesetzes.

(3) ¹Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, einzuberufen. ²Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der satzungsmäßigen Zahl der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beim Verbandsvorsitzenden beantragen.

§ 9

Sitzungen der Verbandsversammlung

¹Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgespräche der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz.

²Über jede Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die nach Fertigstellung durch den Vorsitzenden und den Schriftführer zu unterzeichnen ist. ³Ein Abdruck der Niederschrift ist den Verbandsmitgliedern zuzuleiten.

§ 10

Beschlussfassung und Wahlen in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist, wovon mindestens je zwei dem Stadtrat und dem Kreistag angehören müssen.

(2) ¹Über die Anträge wird offen abgestimmt. ²Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme und darf sich der Abstimmung nicht enthalten; enthält sich ein Verbandsrat entgegen dieser Verpflichtung der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.

(3) ¹Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder die Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreibt, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. ²Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(4) Mindestens drei Viertel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten und die Zustimmung der Verbandsmitglieder sind erforderlich für die Beschlüsse über:

1. die Änderung der Verbandsaufgabe;
2. den Austritt eines Verbandsmitgliedes und dessen Ausschluss, der nur aus wichtigem Grund zulässig ist;
3. die Auflösung des Zweckverbandes und
4. die Stellungnahme zu der beabsichtigten Neubildung oder Änderung von Berufsschulsprengelein durch die Regierung von Schwaben, wenn davon Schulen betroffen sind, die in der Sachaufwandsträgerschaft eines Verbandsmitgliedes stehen, oder wenn durch die beabsichtigte Sprengeländerung über Verbandsumlagen zu deckenden Investitionsmaßnahmen des Zweckverbandes verursacht werden.

(5) ¹Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. ²Es wird geheim abgestimmt. ³Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegeben gültigen Stimmen erhält. ⁴Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. ⁵Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. ⁶Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. ⁷Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmzahl kommt.

§ 11

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für

1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung sowie die Stilllegung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
2. die Aufnahme von Verbandsmitgliedern;
3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und Nachtragshaushaltssatzungen einschließlich über die Finanzplanung und den Stellenplan;
4. die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung;
5. die Festsetzung von Entschädigungen;
6. die Bildung, Besetzung und Auflösung etwaiger Ausschüsse;
7. den Erlass, die Änderung oder Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
8. den Erlass, die Änderung oder Aufhebung der Betriebsordnung und der Dienstordnung;
9. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
10. die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.

(2) ¹Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommu-

nale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist und über alle wichtigen und grundlegenden Angelegenheiten des Zweckverbandes. ²Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über

1. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken;
2. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 100.000 Euro mit sich bringen;
3. die Erhebung von Umlagen;
4. die Festsetzung oder Änderung der Benutzungsbedingungen und Benutzungskosten;
5. die organisatorische Änderung des Zweckverbandes;
6. die Festsetzung der Bedingungen beim Austritt eines Mitgliedes;
7. die Festlegung oder Änderung von Erweiterungs- und Sanierungsbaumaßnahmen der jeweiligen Bauabschnitte des Gesamtvorhabens;
8. die Einstellung und Entlassung des Geschäftsführers sowie die Gestaltung des mit ihm abzuschließenden Dienstvertrages.

(3) ¹Die Verbandsversammlung kann durch Beschluss dem Verbandsvorsitzenden allgemein oder im Einzelfall Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen. ²Sie kann die Übertragung jederzeit widerrufen.

§ 12

Rechtsstellung der Verbandsräte

¹Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. ²Die Entschädigung wird in einer Entschädigungssatzung geregelt.

§ 13

Verbandsvorsitzender und Stellvertreter

(1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus Ihrer Mitte gewählt.

(2) ¹Scheidet der Verbandsvorsitzende oder sein Stellvertreter aus seinem kommunalen Wahlamt aus, so endet auch sein Amt im Zweckverband. ²Er übt es jedoch bis zum Amtsantritt seines Nachfolgers im kommunalen Wahlamt weiter aus.

§ 14

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.

(2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung, erfüllt die ihm nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Aufgaben und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen und erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.

(3) ¹Der Verbandsvorsitzende ist ferner befugt, anstelle der Verbandsversammlung dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. ²Hiervon hat er der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

(4) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

(5) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Zuständigkeiten seinem Stellvertreter und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.

(6) Der Verbandsvorsitzende übt die Dienstaufsicht über die Bediensteten des Zweckverbandes aus.

§ 15

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter

¹Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. ²Die Entschädigung wird in einer Entschädigungssatzung geregelt.

§ 16

Geschäftsführung und Betriebsleitung

(1) ¹Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. ²Er kann einen oder mehrere Geschäftsleiter bestellen.

(2) ¹Die Verbandsversammlung kann dem Geschäftsleiter durch Beschluss Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden übertragen. ²Durch gesonderten Beschluss kann sie weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen.

(3) Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil.

III.

Verbandswirtschaft

§ 17

Anzuwendende Vorschriften

Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

§ 18

Haushaltssatzung

¹Der Verbandsvorsitzende legt vor Beginn des Haushaltsjahres den Entwurf der Haushaltssatzung der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vor. ²Der Entwurf ist rechtzeitig, jedoch mindestens einen Monat vor der Beschlussfassung, den Verbandsmitgliedern bekannt zu geben.

§ 19

Deckung des Finanzbedarfs

(1) ¹Der Finanzbedarf des Zweckverbandes für Planung, Bau und Betrieb des beruflichen Schulzentrums wird, soweit die erforderlichen Aufwendungen des Zweckverbandes nicht durch freiwillige oder vertragsmäßige Leistungen, durch Kredite oder durch die anderen Einnahmen des Zweckverbandes gedeckt werden können, durch Umlagen und Beiträge der Verbandsmitglieder an den Zweckverband gedeckt. ²Von den Verbandsmitgliedern werden keine Berufsschul- oder Gastschulbeiträge erhoben.

(2) ¹Die im Vermögenshaushalt des Zweckverbandes veranschlagten Kosten für Investitionen, die nach der erstmaligen Herstellung des beruflichen Schulzentrums Kempten (Allgäu) getätigt werden, insbesondere für Baumaßnahmen und für die Ergänzung und Erneuerung der Ausstattung, werden grundsätzlich im Verhältnis 50 (Stadt): 50 (Landkreis) getragen. ²Abweichend von Satz 1 erfolgt die Aufteilung bei den nach der Schulbauverordnung des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus erforderlichen Sportstätten im Verhältnis 75 (Stadt): 25 (Landkreis) und bei den Sportstätten außerhalb der Schulbauverordnung im Verhältnis 100 (Stadt): 0 (Landkreis). ³Zu den Kosten im Sinne dieses Absatzes zählt auch der Schuldendienst für die für solche Investitionen aufgenommenen Kredite.

(3) ¹Die Kosten für den Betrieb des beruflichen Schulzentrums werden, mit Ausnahme der Technikerschule Allgäu, zwischen den Verbandsmitgliedern nach der Schülerzahl der Stadt Kempten (Allgäu) und der Schülerzahl des Landkreises Oberallgäu aufgeteilt. ²Maßgeblich für die Zuord-

nung ist der Beschäftigungsort oder, soweit ein Beschäftigungsverhältnis nicht vorliegt, der gewöhnliche Aufenthaltsort der Schülerinnen und Schüler. ³Maßgebend für die Zahl der Schüler ist jeweils die nach dem Gesetz über das berufliche Schulwesen im vorhergehenden Rechnungsjahr aufgestellte amtliche Statistik. ⁴Die Kostentragung für den Betrieb der Technikerschule Allgäu (UA 2500) wird zwischen den Verbandsmitgliedern im Verhältnis 50 (Stadt): 50 (Landkreis) aufgeteilt.

(4) Auf Umlagen und Beiträge können Vorauszahlung erhoben werden.

(5) ¹Die Zahlungen an den Zweckverband sind innerhalb eines Monats nach Aufforderung zu leisten. ²Bei nicht rechtzeitiger Zahlung sind Verzugszinsen fällig, die mit dem Zinssatz berechnet werden, der dem Zweckverband während der Säumniszeit für evtl. in Anspruch genommene Kassenkredite berechnet wird.

§ 20

Verwaltungsaufgaben und Kassenverwaltung;
Verwaltungskostenbeitrag

Die Stadt Kempten (Allgäu) führt die Kassengeschäfte und übernimmt die in einer gesonderten Vereinbarung festzulegenden Verwaltungsaufgaben für den Zweckverband gegen Kostenerstattung (Verwaltungskostenbeitrag).

§ 21

Jahresrechnung, Prüfung

(1) ¹Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss. ²Die Jahresrechnung ist vorher vom Rechnungsprüfungsamt eines Verbandsmitglieds zu prüfen, wobei ein dreijähriger Wechsel zu berücksichtigen ist.

(2) Nach der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung von der Verbandsversammlung festgestellt.

§ 22

Benutzung der Gebäude, Einrichtungen und Grundstücke

(1) Der Zweckverband stellt seine Gebäude, Einrichtungen und Grundstücke, insbesondere die Gemeinschafts- und Sporteinrichtungen, der Öffentlichkeit zur Benutzung zur Verfügung, soweit dadurch nicht der laufende Betrieb des beruflichen Schulzentrums beeinträchtigt wird.

(2) Der Zweckverband kann öffentlich-rechtliche Satzungen über die Benutzung seiner Gebäude, Einrichtungen und Grundstücke und die Gebühren hierfür erlassen oder die Benutzung in bürgerlich-rechtlichen Verträgen regeln.

IV.

Schlussvorschriften

§ 23

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Satzungen des Zweckverbandes werden in den Amtsblättern der Verbandsmitglieder bekannt gemacht.

(2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen.

§ 24

Besondere Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 25

Auflösung

(1) ¹Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. ²Die Auflösung ist wie die Verbandssatzung bekanntzumachen.

(2) ¹Wird der Zweckverband aufgelöst, so haben die beteiligten Verbandsmitglieder das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens des Zweckverbandes zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. ²Im Übrigen ist das Vermögen zu veräußern und der Erlös nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt eingerichteten Investitionsumlagebeiträge zu verteilen. ³Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeiträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

(3) ¹Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei seiner Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. ²Der Abfindungsanspruch wird zwei Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes fällig. ³Die Beteiligten können für die Berechnung der Fälligkeit des Abfindungsanspruches eine abweichende Regelung vereinbaren.

(4) ¹Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische

Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit übergehen, so hat bei Übernahme des beruflichen Schulzentrums durch ein Verbandsmitglied dieses die Beamten und Versorgungsempfänger zu übernehmen. ²Ansonsten haben die im Zeitpunkt der Auflösung vorhandenen Verbandsmitglieder die Beamten und Versorgungsempfänger nach dem Verhältnis der Stimmzahl in der Verbandsversammlung zu übernehmen.

§ 26

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 20.01.1977 (RABl. Schw. S. 9) in der am 29.11.2012 zuletzt geänderten Fassung außer Kraft.

Kempton (Allgäu), den 7. März 2022
Zweckverband Berufliches Schulzentrum
Kempton (Allgäu)

Thomas Kiechle
Verbandsvorsitzender

RABl. Schw. 2022 S. 112

Bekanntmachungen der regionalen Planungsverbände

Regionaler Planungsverband der Region Augsburg (9)

Bekanntmachung der Sitzung des Planungsausschusses

Am Mittwoch, den 22. Juni 2022 (9:00 Uhr), findet die öffentliche Sitzung des Planungsausschusses des RPV Augsburg im Landratsamt Augsburg, großer Sitzungssaal (Zi.-Nr. B 1.84), Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, statt.

Tagesordnung

1. Entlastung der Jahresrechnung 2021 – Beschlussfassung
Referentin: Frau Koppe, Geschäftsführerin des RPV Augsburg
2. Fortschreibung des Teilfachkapitels „B I 4 Wasserwirtschaft“
- Beschlussfassung über die Einleitung des Beteiligungsverfahrens gem. Art. 16 BayLplG

Referentin: Frau Schwab, Regionsbeauftragte, Regierung von Schwaben

3. Sachstandsbericht der Regionsbeauftragten zur Fortschreibungen B II 5 „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“
Referentin: Frau Franziska Schwab, Regierung von Schwaben
4. Verschiedenes
5. Wünsche und Anfragen

Augsburg, den 27. Mai 2022
Regionaler Planungsverband Augsburg

Franz Feigl
Verbandsvorsitzender

RABl. Schw. 2022 S. 118

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband Erholungsgebiete Kempten und Oberallgäu

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 5. Dezember 1973 in der Fassung vom 28. März 2019

12. Änderungssatzung Vom 13. Mai 2022

Auf Grund des Art. 46 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 12.07.1966 (GVBl. S. 218, ber. S. 314) erlässt der Zweckver-

band Erholungsgebiete Kempten und Oberallgäu folgende Änderungssatzung:

1. § 7 Abs. 1 der Verbandssatzung erhält folgende Fassung:

„Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss Tageszeit und Tagungsort sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf 24 Stunden verkürzt werden.“

Der/Die Verbandsvorsitzende kann die Verbandsversammlung als Hybrid-Versammlung schriftlich einberufen. In der Einladung ist eine Frist zu benennen, bei der die Verbandsmitglieder mitzuteilen haben, ob sie durch Zuschaltung oder Präsenz an der Verbandsversammlung teilnehmen. Es gelten die Maßgaben des Art. 33a KommZG.“

2. § 8 der Verbandssatzung erhält folgende Fassung:

„Der/Die Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz.

Eine Hybrid-Versammlung darf in Teilen, in denen die Haushaltssatzung, der Erwerb von Grundstücken oder Personalangelegenheiten beschlossen werden sollen, nur bei Katastrophen-, Pandemie- oder vergleichbaren Lagen stattfinden.

Bei der Hybrid-Sitzung müssen die/der Verbandsvorsitzende, deren/dessen Stellvertreter, die Geschäftsleitung und ein Protokollführer körperlich anwesend sein.“

3. Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Schwaben in Kraft.

Sonthofen, den 13. Mai 2022
Zweckverband Erholungsgebiete
Kempten und Oberallgäu

Indra Baier-Müller
Verbandsvorsitzende

RABl. Schw. 2022 S. 118

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Molodovsky/von Bernstorff/Pfauser:

Enteignungsrecht in Bayern Kommentar

56. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:
Juli 2021
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Diese Aktualisierung enthält u.a.:
Der Ordnungsgeber gestaltet das System der Wertermittlung um. Die ImmoWertV hierzu wird im Anhang aufgenommen.

Koch/Reuter/Rustler:

Technische Baubestimmungen
mit den Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr
Textsammlung

96. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:
August 2021
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Das Highlight der 96. Aktualisierung ist die Aufnahme der Richtlinien und Technischen Regeln der Anhänge 1 bis 4, 8 und 10 bis 16 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 26. Februar 2021 zu den Bayerischen Techni-

schen Baubestimmungen (BayTB) - Ausgabe April 2021 -.

Mit dieser 96. Aktualisierung sind nunmehr alle Richtlinien und Technischen Regeln der Anhänge der beiden Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 26. Februar 2021 und vom 20. September 2018 zu den Bayerischen Technischen Baubestimmungen (BayTB) Ausgaben April 2021 und Oktober 2018 in der vorliegenden Sammlung abgedruckt.

Hartinger/Rothbrust/Peterlik:

Dienstrecht in Bayern II
Arbeitsrecht, Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst

181. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:
November 2021
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Mit dieser Lieferung werden folgende Tarifverträge auf den aktuellen Stand gebracht:

- Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst – Allgemeiner Teil (TVöD-AT)
- TVöD – Besonderer Teil Verwaltung (BT-V)
- TVöD – Besonderer Teil Sparkassen (BT-S)
- TVöD – Besonderer Teil Krankenhäuser (BT-K)
- Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA).

Wiedemann/Fritsch:

Organisationshandbuch für bayerische Behörden
 Kommentierung der Allgemeinen Geschäftsordnung (AGO)/
 Informations- und Kommunikationstechnik

44. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:
 1. November 2021

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Schwerpunkte der vorliegenden 44. Ergänzungslieferung sind:

- die vom Bayerischen Staatsministerium des Innern neu aufgelegte Broschüre „Freundlich, korrekt und klar – Bürgernahe Sprache in der Verwaltung“. Die Broschüre wurde grundlegend überarbeitet und durch weitere Themen, wie „besonders leicht verständliche Sprache“ und „Gleichbehandlung der Geschlechter“ ergänzt.
- die Aufnahme der Korruptionsbekämpfungsrichtlinie des Freistaates Bayern in das Werk. Die neue, zum 1. Mai 2021 in Kraft getretene Korruptionsbekämpfungsrichtlinie enthält (wie schon bisher) zentrale organisatorische, personalwirtschaftliche und vergaberechtliche Regelungen. Zudem ist sie den Kommunen zur Anwendung empfohlen.
- Die grundlegend überarbeiteten vergaberechtlichen Regelungen in der KorruR machten zugleich eine Überarbeitung der Kennziffer 50.00 erforderlich.

Graß/Duhnkrack:

Umweltrecht in Bayern

Ergänzbare Vorschriftensammlung zum Schutz der Umwelt: Natur- und Landschaftsschutz, Gewässerschutz, Immissionsschutz, Abfallbeseitigung, Bodenschutz, Ordnungsrecht, Klimaschutz

198. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:
 November 2021

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Diese Lieferung berücksichtigt die Änderungen des Bundes-Klimaschutzgesetzes, des Wasserhaushaltsgesetzes, des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, des Bundes-Bodenschutzgesetzes, des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, des Umweltauditgesetzes, des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes, des Umweltinformationsgesetzes und des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes. Aktualisiert werden außerdem das Bayer. Naturschutzgesetz, die Bayer. Kompensationsverordnung sowie die 28. Bundes-Immissionsschutzverordnung.

Ecker/Hasl-Kleiber:

Kommunalabgaben in Bayern

71. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:
 1. November 2021

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Mit dieser Lieferung wurden die Kommentierungen zu Kz. 21.00 (Begriff und Arten der öffentlichen Abgaben), 28.00 (Abgabensatzung), 31.00 (Realsteuern), 43.00 (Erschließungsbeitrag), 44.00 (Straßenausbaubeitrag), 82.00 (Festsetzungsverfahren), und 83.00 (Erhebungsverfahren) aktualisiert.

RABI. Schw. 2022 S. 119